



Schutzkonzept für alle Jubla-Aktivitäten

Gültig ab 29. Oktober 2020

Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf der [Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#) und wurde von Jungwacht Blauring Schweiz erarbeitet und aktualisiert. Es ersetzt alle vorgängigen Jubla-Schutzkonzepte und gilt für alle Jubla-Aktivitäten wie Gruppenstunden, Scharanlässe, Versammlungen, Sitzungen, Lager oder Kurse. Alle diese Veranstaltungen gelten nach neuer Auslegung des BAG vom 19. Oktober als öffentliche Veranstaltungen im sportlichen oder kulturellen Bereich und benötigen ein Schutzkonzept.

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisator/innen (u.a. Scharen, Kursleitungsteams, Kantons- oder Regionalleitungen, OKs) zuständig. Diese können das vorliegende Schutzkonzept ergänzen. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben obliegt den zuständigen Behörden.

Die Kinder- und Jugendverbände und deren Angebote haben eine wichtige Bedeutung und tragen einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei. Das vorliegende Konzept soll - Jubla-Aktivitäten ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Grundsätze:

Jede/r Organisator/in setzt dieses Schutzkonzept für die jeweilige Aktivität konsequent um. Die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Massnahmen liegt bei der Scharleitung und/oder dem Vorbereitungsteams des Anlasses.

Die Massnahmen müssen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivität allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmende, Eltern) kommuniziert werden. Nur so können alle die Massnahmen mittragen und einhalten.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf, welche den einzelnen Kapiteln entsprechen:

1. **Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität**
2. **Abstand halten**
 - Kann der Abstand nicht eingehalten werden: Gesichtsmasken für Leitungspersonen
 - Kann weder der Abstand eingehalten werden noch Gesichtsmasken getragen werden: Aufnahme der Kontaktdaten (Contact Tracing)
 - Maskenpflicht in öffentlichen Räumen ab 12 Jahren
3. **Einhaltung der Hygieneregeln**
4. **Max. 50 Teilnehmende, davon max. 15 Personen über 16 Jahre**
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**
6. **Weitere Massnahmen je nach Kanton**

Jungwacht Blauring Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Umsetzungen innerhalb der Jubla ab. Sie informiert regelmässig via jubla.ch/corona sowie via Mail über die Kantonsleitungen und stützt sich dabei auf das [BAG](#).

1 Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität

a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Jubla-Aktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.

b) Risikogruppe

Gemäss [BAG](#) gehören erwachsene Personen mit einer der folgenden Eigenschaften zur Risikogruppe:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs, Erkrankungen und Therapien, welche das Immunsystem schwächen, Adipositas Grad III).

Die Teilnahme an Jubla-Aktivitäten ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie die Person an Jubla-Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

c) Verdachts- oder Krankheitsfall während der Aktivität

Werden während der Aktivität bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

Aktivität ohne Übernachtung

- Die Person mit Symptomen muss eine Gesichtsmaske tragen und geht (bei Kindern in Absprache mit den Eltern) nach Hause.

Aktivität mit Übernachtung

Auf Aktivitäten mit Übernachtung wird verzichtet.

d) Verdachts- oder Krankheitsfall nach der Aktivität

Werden nach der Aktivität bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach der Aktivität bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation.
- Sie rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen bezüglich Untersuchung oder Test.
- Die verantwortliche Person (Scharleitung / VT des Anlasses) informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die verantwortliche Person bei der allfälligen Teilnehmenden- und/oder Elternkommunikation und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton der betroffenen, positiv getesteten Person) entscheidet und informiert jene Personen, welche sich in Quarantäne begeben müssen.

2 Abstand halten

Allgemein gilt: Jubla-Aktivitäten werden wo möglich und sinnvoll im Freien durchgeführt.

a) Was gilt überall?

I) Abstand halten

Teilnehmende (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren) müssen untereinander keine Abstandsregeln einhalten. Die Abstandsregel (1.5 Meter Mindestabstand) gilt für Leitungspersonen und zwar sowohl untereinander wie auch zu den Teilnehmenden (inkl. Begleitpersonen, Küche usw.) und muss eingehalten werden.

Der Zugang zum Ort der Aktivität muss beispielsweise durch Kreidemarkierungen oder Hinweisschilder soweit beschränkt werden, dass der erforderliche Abstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann.

II) Abstand nicht möglich: Schutzmassnahmen

Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss von Leitungspersonen (resp. von allen Personen über 16 Jahren) eine Gesichtsmaske getragen werden.

Bei Sportaktivitäten gilt für Leitungspersonen: Sie müssen im Freien ebenfalls eine Gesichtsmaske tragen, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann – in Innenräumen in jedem Fall. Kontaktsportarten (z.B. Fussball, Hockey, Basketball oder ähnliche) sind für sie nicht erlaubt.

Die Organisator/innen besorgen Reserve-Gesichtsmasken für den Fall, dass einzelne Personen selbst keine mitbringen. Zudem wird an alle Leitungspersonen appelliert, sich gegenseitig an die Schutzmassnahmen zu erinnern.

III) Kontaktdaten

Falls weder der Abstand eingehalten wird noch Gesichtsmasken getragen werden (konkret also bei allen Kindern und Jugendliche unter 16 Jahren, Leitungspersonen müssen immer Abstand halten und/oder Maske tragen), so müssen die Kontaktdaten aufgenommen werden.

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird sinnvollerweise für jede Aktivität eine separate Liste der anwesenden Personen inkl. Begleitpersonen, Eltern oder Gästen geführt. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Diese muss während 14 Tagen aufbewahrt werden.

b) Was gilt zusätzlich für Aktivitäten drinnen im öffentlichen Raum?

In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine **Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren**. Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Publikum offen sind. Darunter fallen auch Jugendräume, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, also auch Pfarreizentren und die darin befindlichen Räume. Trotz der darin geltenden Maskenpflicht soll der Abstand so gut wie möglich eingehalten werden.

Ausnahmen:

- Ist die ganze Einrichtung privat (z.B. in einem eigenen Jubla-Haus oder in einem als Einzelmieter gemieteten Lagerhaus), dann gilt die Maskenpflicht für Leitungspersonen (siehe 2.a.II) dann, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Rednerinnen und Redner (bspw. an einem Lagerrückblick oder während einem Kurs) sind von der Maskenpflicht ausgenommen, wenn der Abstand eingehalten werden kann.

c) Was gilt für Aktivitäten draussen im öffentlichen Raum?

Allgemein gilt: Aktivitäten sollen nicht im öffentlichen Raum, in belebten Fussgängerbereichen oder in Bereichen mit einer Konzentration von weiteren Personen stattfinden, sondern im Wald, auf einer abgelegenen Wiese oder anderen Orten ohne zu erwartende Menschenansammlungen.

Im öffentlichen Raum gilt eine **Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren** in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen. In weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, gilt die Maskenpflicht dann, wenn es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der Abstand nicht eingehalten werden kann.

d) Vor und nach der Aktivität

Die Abstandsregeln werden auch rund um die eigentliche Aktivität eingehalten (z.B. bei der An- und Abreise, Übergabe der Kinder durch die Eltern, Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten, Begrüssung und Verabschiedung).

Auf die Benutzung des öffentlichen Verkehrs wird möglichst verzichtet. Bei einer allfälligen Benutzung des öffentlichen Verkehrs werden die entsprechenden Regelungen (Maskenpflicht ab 12 Jahren) eingehalten, in den Verkehrsmitteln als auch in deren Wartebereichen. Dabei wird auf das korrekte Tragen mit bedecktem Mund, Nase und Kinn geachtet.

e) Essen und Übernachtung

Allgemein gilt: Auf Aktivitäten mit Übernachtung werden nicht durchgeführt. Jede Person soll wenn möglich die eigene Verpflegung zur Aktivität mitbringen.

Für Esstische, welche nur mit Kindern im Schulalter belegt sind, gelten keine Einschränkungen. Beim Essen gelten für Leitungspersonen die allgemeinen Abstandsregeln. Zudem werden die allfälligen Vorgaben der Vermietenden beachtet.

f) Abstand zu anderen Gruppen oder Personen

Auch zu anderen Personengruppen muss der Abstand gewährleistet werden. Während Lagern finden keine Besuchstage statt.

- Von Aktivitäten an stark frequentierten öffentlichen Orten (z.B. Parks, beliebte Feuerstellen, Dorfplätzen usw.) ist abzusehen – bei der Durchquerung Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Um Gruppenansammlungen zu vermeiden, finden Aktivitäten von unterschiedlichen Gruppen örtlich getrennt statt. Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen am gleichen Ort zu vermeiden.
- Externe Besuche werden so gut wie möglich und sinnvoll minimiert. Einzelne Besuche, beispielsweise vom Lagercoach, dem/der Präses oder externen Referentinnen/Referenten sind unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstandsregeln möglich.

3 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die teilnehmenden Personen kommuniziert.

a) Gründlich Hände waschen

Die Hände werden vor und nach jeder Aktivität sowie vor und nach dem Essen gewaschen. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit die Hände zu desinfizieren. Die Leitungspersonen sind für Desinfektionsmittel besorgt.

b) Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken und Handschuhe in der Apotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit, nach dem Toilettengang die Hände mit Seife zu waschen. Bei Outdooraktivitäten wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

d) Reinigung

Die Toiletten, Nasszellen und die Küche werden täglich gründlich gereinigt. Dabei werden häufig berührte Stellen wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Wasserhahngriffe oder Lichtschalter nach der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert. Räume werden regelmässig gelüftet.

Die Reinigung der Räume und Toiletten in gemieteten Räumlichkeiten wird in Absprache mit den Verantwortlichen koordiniert und abgesprochen.

e) Entsorgung

Zur Entsorgung von Gesichtsmasken und Handtücher stehen Abfalleimer zur Verfügung.

f) Verpflegung/Küche

Die Teilnehmenden und Leitungspersonen werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen. Vor dem Essen werden die Hände gewaschen. Wenn möglich, bringen alle ihre eigene Verpflegung und eine angeschriebene Trinkflasche mit. Auf gemeinsames Kochen wird verzichtet.

g) Vorgaben der Lokalität einhalten

Gruppenhäuser, Pfarreizentren oder Veranstaltungsräume haben meist eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor der Aktivität ebenfalls konsultiert und deren Vorgaben eingehalten. Die Vermietenden können dazu Auskunft geben.

4 Max. 50 Teilnehmende, davon max. 15 Personen über 16 Jahre

Es nehmen maximal 50 Personen an der Aktivität teil. Davon dürfen höchstens 15 Personen über 16 Jahre alt sein, d.h. eine Aktivität darf mit maximal 15 Leitungspersonen stattfinden.

Die Aktivitäten werden aktuell auf die Gruppenstunden reduziert mit Ausnahme der Waldweihnacht.

5 Bezeichnung verantwortliche Person

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisator/innen der Jubla-Aktivität. Es wird eine Person bestimmt (Scharleitung / VT des Anlasses), welche die Verantwortung für das Schutzkonzept und deren Umsetzung übernimmt. Diese Person wird möglichst durch eine Begleitperson (Präses) unterstützt. Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und deren Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Information (Eltern/Teilnehmende) über die Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen an den einzelnen Aktivitäten
- Absprache mit den Verantwortlichen der Räume, Häuser oder Plätze

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während den Aktivitäten verantwortlich.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Altersgerechte Kommunikation der Schutz- und Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser und Seife und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität und dem Essen
- Führung einer Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen der einzelnen Gruppenaktivitäten
- Kommunikation mit den Eltern der Kinder der Gruppenaktivitäten

Als Jubla tragen wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Alle Jubla-Mitglieder tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+

Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants

4

Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council